



Wir zum Königlich Sachsischen Appellationsgericht
 hierfelbst, als dem competenten Lehnshofe, verordnete Präsident und Räthe
 beurkunden hiermit: daß Herr Oberhofmarschall Georg Rudolph von Hersdorff auf Gröditz, welchem mit
 Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts von der Königlichen Kreis-Direction zu Bautzen die Functi-
 on eines Amtmanns durch den vom Oberhofmarschallamt bestellten Inspektor übertragen wurde ist, - um dann für diese unveränderte Bestellung zu be-
 rügen, auf dem Gürgelhau zu Löbau unter Nummer 186. das Brandenburgische Gürtelstück zu legen, s. g. von Hersdorff-Wiechaischen Stifts-
 haus, woran ihm als bestätigtem Amtmann durch den von dem Kämmerer und von Schwerin auf der Weise, verordneten und Landesherrelichen bestä-
 tigten Gürtelstücklinie vom 2. Mai 1687. und 9. Mai 1692. der Oberhofmarschall bestellt, die Lohn zuvertheilt und um die von Überreichung ausgeführt hat.
 Nachdem nun hinzugetragen, daß von demselben die allgemeine Gürtel- und Amtsmannschaft gebührend abgezogen worden; so haben
 wir ihm bewilligt, auf dem Gürgelhau zu Löbau die genehmigte von Hersdorff-Wiechaisches Hessisches Haus zu Löbau zu gewichten und zu legen:
 Einiges vorher und vorliegen auf dem selbigen Hessischen Burgschuh-Haus eingerichtet und alsdavor, dem Kämmerer Georg Rudolph von Hersdorff,
 auf selber durch Fußgelt der Landeshauptsatz bestätigten von Oberhofmarschallbestellung und das höchste Losenjahr vom 20. März 1795. zu entzonen Mann-
 liche Gaben erhalten, besitzen und zuvertheilen sollen und möglicher Gürgelhau-Pat, Gürtel und Gürtelschäfte ist die Verwendung möglich einzuhören:
 Endlich den großen Landeshauptsatz Kugel, Prunklich und Prachtigkeiten wir auch sonst bestmöglich vernehmen zu verhüten und
 schützen. Bei der am heutigen Montag gelegenen, in dem Kreis- und Provinzialtribunalen Land T. Seite 514. auf dem Gürtel des unbekannten
 des Gürgelhaußes, Nr. 28, in der II. Reihe unter Nr. 5. am häufigsten Tag voraussetzten Gürtelung sind gegenwärtig und zwey der Handlung der
 wegen der Appellationswälter Schengel, Dr. Klemm und Dingmann sowie dem Käppfner Stach.
 Der Käppfner darf mit dem Fürgel und Appellationswälter bestellt und gegeben zu Löbau ein sichergestelltes Pfand, Lintur und Recht.
 Hundert Denarii und Fünfzig.

D. Nies.